

Einleitung

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung und Inhalt der Bemerkungen

Nach der Landesverfassung hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis ist in den Bemerkungen des LRH enthalten.

Die Bemerkungen mit dem Bericht des LRH zur Haushaltsrechnung bilden neben der Haushaltsrechnung des Finanzministeriums die Grundlage für die Entscheidung des Parlaments über die Entlastung der Landesregierung.

Da sich die Bemerkungen nicht auf ein bestimmtes Haushaltsjahr beziehen, berichtet der LRH in den Bemerkungen überwiegend über aktuelle Prüfungsergebnisse, um dem Landtag Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Konsequenzen aus finanzwirksamen Vorfällen zu ziehen.

1.2 Zusammensetzung des Senats

Der Senat des LRH war im Zeitpunkt der Beschlüsse über die Bemerkungen 2010 wie folgt besetzt:

Präsident	Dr. Aloys Altmann
Vizepräsident	Aike Dopp
Ministerialdirigent	Dr. Ulrich Eggeling
Ministerialdirigentin	Dr. Gaby Schäfer
Ministerialdirigent	Claus Asmussen

Über den Inhalt der Bemerkungen entscheiden die Mitglieder des LRH kollegial als Senat. Den Vorsitz im Senat führt der Präsident.

1.3 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren gliedert sich in verschiedene Phasen. Es beginnt mit der Prüfungsplanung und findet einen ersten Abschluss mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die zuständige Stelle. Anschließend wird der geprüften Stelle Gelegenheit gegeben, auf die Mitteilung zu erwidern, und das Prüfungsergebnis mit ihr erörtert. Auf dieser Grundlage entstehen dann die Beiträge, die in die Bemerkungen aufgenommen werden. Die Entwürfe der Beiträge sind den zuständigen Ministerien jeweils zuvor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhal-

ten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert und erläutert der LRH auch der Öffentlichkeit die Bemerkungen im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 29.01.2010 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Eröffnungsbilanzen von 5 Kreisen geprüft

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung ist es den Kommunen seit 2007 erlaubt, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen. Von dieser Möglichkeit machen die Kommunen zunehmend Gebrauch.

Einen grundlegenden Schritt bei der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens stellt die erstmalige vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens und dessen Gegenüberstellung mit den Schulden und sonstigen Verpflichtungen der Kommune dar. Dies geschieht in der Eröffnungsbilanz. Da diese die Ausgangsbasis für die laufende Rechnungslegung der Kommunen bildet, schreibt das kommunale Haushaltsrecht ihre Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt oder einen Ausschuss vor.

¹ Landtagssammeldrucksache 17/202 vom 26.01.2010; Plenarprotokoll 17/10, S. 750.